



Männergesangverein Dünebusch e.V.
gegründet 1921

SATZUNG

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Männergesangverein Dünebusch e.V".

Die Eintragung ins Vereinsregister VR 11209 beim Amtsgericht Neuwied erfolgte am 21.Mai 1992

(2) Sitz des Vereins ist 57539 Bitzen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Kunst durch Erhaltung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Zum Erreichen dieses Zieles werden regelmäßig Chorproben abgehalten sowie Konzerte veranstaltet. Darüberhinaus stellt der Verein seine chorischen Leistungen auch in den Dienst des kommunalen Gemeinwesens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland - Pfalz e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder des Chores.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht dem Chor angehören, jedoch die Interessen des Vereines fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jeder Mann werden, der Freude am Gesang hat und bereit ist, unter den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen - § 5 (3) - am Chorgesang teilzunehmen.

Über einen entsprechenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Passives Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen. Für die Aufnahme gilt das Verfahren zu (1).

(3) Ehrenmitglied wird ein Mitglied, das dem Verein seit mindestens 25 Jahren angehört und das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sofern es ihnen möglich ist, regelmäßig und pünktlich an den Chorproben sowie an allen offiziellen Auftritten des Chores teilzunehmen.

Sollte ein Sänger verhindert sein, zu einer Probe oder Veranstaltung zu erscheinen, hat er dies rechtzeitig mitzuteilen.

Der Vorstand ist berechtigt, Sänger, die nicht in dem erforderlichen Maße an den Proben teilgenommen haben, von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

Er kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum der Chorprobe fernbleiben, zu passiven Mitgliedern erklären.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlich entstandener, notwendiger Auslagen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Austritt wirksam wird.

(3) Kommt ein Mitglied länger als ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht nach, ist es nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung zu streichen. Die Streichung befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

(4) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(5) Mitglieder, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, haben das Recht, gegen die Entscheidung Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag ist spätestens bis Ende November des laufenden Jahres zu zahlen.

(3) Mitglieder, im Alter bis fünfzehn Jahren zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

(4) Mitglieder, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, bezahlen ebenfalls die Hälfte des Jahresbeitrages.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Mittel und Vermögen des Verein

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus den Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

(2) Die im Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal - in der Regel im Januar - eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen.

(2) Der Termin für die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Probenraum bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang

beim Vorstand stattfinden.

Für die Einberufung gilt das Verfahren nach (2), jedoch mit der Abweichung, daß die Einladungsfrist eine Woche beträgt.

(4) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von drei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben in der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung bekanntzugeben.
3. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Anträge.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefaßt, es sei denn, durch ein Mitglied wird geheime Abstimmung beantragt.

(3) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit muß ein zweiter Wahlgang vorgenommen werden. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und es erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(4) Vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer sind zu unterzeichnen:

- a) die über die Mitgliederversammlung abgefaßte Niederschrift,
- b) protokollierte Beschlüsse.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter
- c) dem Hauptkassierer und seinem Stellvertreter
- d) dem Notenwart und seinem Stellvertreter
- e) Jugendvertreter
- f) zwei Beisitzern

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der 1.Vorsitzender, 1.Geschäftsführer, und Hauptkassierer mit ihren Stellvertretern bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches tätig. Es ist ihnen überlassen, die Erledigung einzelner Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich aufzuteilen.
- (4) Aus dem Amt ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihrem Nachfolger alle dem Verein gehörenden Unterlagen und Mittel zu übergeben.

§ 15 Chorleiter

- (1) Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand stellt er für jedes Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit das musikalische Programm auf.
- (2) Der musikalische Leiter wird nach Anhörung des Chores vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Vorstand vereinbart mit dem Chorleiter die zu zahlende Jahresvergütung und schließt einen Honorarvertrag ab.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bitzen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

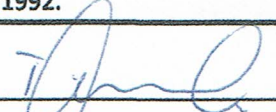
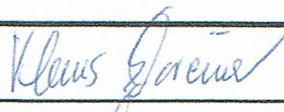
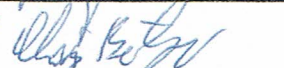
§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 01.12.1954 - in Kraft seit 01.01.1955 - einschließlich der Änderungen von 1967 und 1992.

Torben Gerhards 1. Vorsitzender		Klaus Schreiner 2. Vorsitzender	
Ralf Tillmanns 1. Geschäftsführer		Armin Weigel 2. Geschäftsführer	
Rolf Röttgen 1. Kassierer		Christian Böhmer 2. Kassierer	

Unterschriften geschäftsführender Vorstand

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am: 09.01.2016

Bitzen, den 09.01.2016



Männergesangsverein
Dünebusch e.V.
57539 Bitzen